

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 110

Rubrik: Handelsamtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

können, frühzeitig abzuschreiben. Das ging in der guten alten Zeit noch an; denn eine neue Kopie, wenn es auch Kosten verursachte, war schließlich bald wieder zur Stelle. Aber heute ist selbst mit den größten Kosten eine Neuanschaffung schwierig, ja sogar nicht zu ersetzen. Die Negative sind ja außer Landes, entweder in Berlin, Paris, London oder in Uebersee.

Die Filmverleiher können sich unter diesen Umständen nicht anders helfen, als daß die Apparate, auf welchen ihre Filme laufen sollen, zu kontrollieren, dazu haben sie schließlich ein gutes Recht. Wenn bei einer solchen Kontrolle auch der Mann, der fremdes Eigentum zu getreuen Händen genommen hat, auf seine Eignung, dieses fremde Material auch richtig zu behandeln, geprüft wird, so ist auch dieses verständlich, denn wie überall, gibt es gute und weniger gute Fachleute.

Neue Lautsprecher-Konstruktion

In Zusammenarbeit mit einer großen deutschen Lautsprecherfabrik ist im Laboratorium der Reichsrundfunkgesellschaft im Laufe der Jahre ein neuer Lautsprecher entwickelt worden, dessen Uebertragungseigenschaften alle bisher bekannten Konstruktionen in den Schatten stellen sollen. Das übertragene Frequenzband erstreckt sich von 50 Hz bis über 10000 Hz und kann sogar bis auf 16000 Hz erweitert

Der verständnisvolle Operateur und auch der Geschäftsinhaber können eine solche Kontrolle nur begrüßen, denn der Kontrolleur kommt ja nicht als Polizist, sondern als Kollege zum Kollegen, und es kann dem Geschäftsinhaber nur recht sein, wenn seine Einrichtung etwa einmal von einem anderen Fachmann nachgesehen wird. Diesem fällt vielleicht irgend etwas eher auf, was dem anderen bisher unbekannt war, entdeckt vielleicht irgend einen Fehler, wonach der Besitzer schon lange gesucht, den er aber nie gefunden.

Wie mit allen Waren, mit Kleidern, Schuhen, Pneus usw., sorgfältig und schonend umgegangen werden muß (sogar die Lebensmittel sind rationiert), so heißt es auch bezüglich des Filmmaterials: Größte Schonung und Achtsamkeit! Pfister Kari sagt nicht umsonst: Mir müend ja doch mitnander schaffe. H. K.

werden. Dieser große Bereich wird dadurch ermöglicht, daß im gleichen Lautsprecher zwei mechanisch unabhängig voneinander arbeitende, konzentrisch angeordnete Membranen zur Verwendung gelangen, von denen die innere den hohen, die äussere den tiefen Frequenzbereich überträgt. Die Richtwirkung des neuen Lautsprechers ist innerhalb eines sehr großen Winkels frequenzunabhängig.

HANDELSAMTSBLATT

Zürich

18. Mai.

Schmalfilm A.-G. Zürich vorm. Sport- & Werbe-Film A.-G., in Zürich 7 (SHAB. Nr. 6 vom 9. Januar 1940, Seite 53). Diese Gesellschaft hat am 12. März 1942: 1. das bisherige Grundkapital von Fr. 20000 durch Ausgabe von 20 neuen Aktien zu Fr. 250 auf Fr. 25000 erhöht, eingeteilt in 100 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 250; 2. das so auf Fr. 25000 erhöhte Grundkapital durch Heraufsetzung des Nennwertes jeder einzelnen Aktie von Fr. 250 auf Fr. 500 auf Fr. 50000 erhöht, eingeteilt in 100 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 500. Hierauf sind Fr. 25000 einbezahlt. In Anpassung hieran und an die Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes wurden neue Statuten festgelegt, wodurch die bisher eingetragenen Tatsachen folgende weitere Aenderungen erfahren: Die Firma lautet *Schmalfilm A.-G.* Die Gesellschaft bezweckt: a) die Herstellung, den Erwerb, den Verleih und Vertrieb, die Vor-

führung und die sonstige Auswertung von Schmalfilmen aller Art; b) die Errichtung und den Erwerb von und die Beteiligung an *Schmalfilmspielstellen*; c) den An- und Verkauf von Schmalfilmvorführgeräten und Zugehör; d) die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art; e) die Vornahme von allen kaufmännischen Geschäften, welche zur Erreichung der vorbezeichneten Zwecke dienlich und förderlich sind. Das bisher einzige Mitglied Dr. Arnold Huber ist nun Vizepräsident des Verwaltungsrates. Neu wurden in den Verwaltungsrat gewählt: Dr. Carl Alfred Spahn, von Schaffhausen, in Meilen, als Präsident; und Dr. Johannes Eckhardt, deutscher Reichsangehöriger, in Berlin-Schöneberg. Die Genannten führen Kollektivunterschrift je zu zweien. Die Einzelunterschrift von Dr. Arnold Huber ist damit erloschen.

20. Mai.

MGM S.A. (MGM AG.), in Zürich 1 (SHAB. Nr. 238 vom 10. Oktober 1941, Seite 2006), Import, Fabrikation, Verkauf und Ausbeutung von kinematographischen Filmen usw. Laudy L. Lawrence ist aus dem Verwaltungsrat ausgetreten; seine Un-

terschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates gewählt Morton Arthur Spring, Bürger der U.S.A., in New York (U.S.A.); er führt Kollektivunterschrift.

30. Mai.

Urbantonfilm-Theater A.-G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 259 vom 4. November 1941, Seite 2205). Diese Gesellschaft hat am 22. Mai 1942 neue, den Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes angepaßte Statuten angenommen, wodurch die eingetragenen Tatsachen folgende Aenderung erfahren: Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Das Fr. 50000 betragende Grundkapital ist voll einbezahlt.

4. Juni.

Pekafilm A.-G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 26 vom 3. Februar 1942, Seite 253). Durch Statutenrevision vom 26. Mai 1942 wurde bestimmt, daß der Präsident des Verwaltungsrates sowie diejenigen Mitglieder oder Drittpersonen, die der Verwaltungsrat ermächtigt, je zu zweien kollektiv zeichnen. Der Präsident des Verwaltungsrates Dr. Edmund Wehrli und das Mitglied Johann Friedrich Karg führen demnach Kollektivunterschrift; deren bisherige Einzelunterschriften sind erloschen. Kollektivprokura ist erteilt an Hans Max Wettstein, von Hombrechtikon und Rüti (Zch.) in Zürich. Die Zeichnung erfolgt je zu zweien kollektiv. Das Domizil befindet sich nun Regensbergstraße 243, in Zürich 11.

Basel

28. Mai.

Unter der Firma *Reiß A.-G.* hat sich gemäß Statuten vom 12. Mai mit Sitz in Basel eine *Aktiengesellschaft* gebildet zum Betrieb eines Buch- und Theaterverlages sowie einer Theater-, Konzert- und *Filmagentur*; die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmen beteiligen. Das Grundkapital beträgt Fr. 50000, eingeteilt in 100 voll einbezahlte Namenaktien von Fr. 500. Kurt Reiß bringt in die Gesellschaft gemäß Vertrag vom 1. Mai 1942 Aktiven an Autorenvertretungs- und Agenturverträgen sowie Materialien und Mobiliar im Werte von Fr. 32500 ein und erhält als Gegenwert 65 Aktien. Dr. Jules Goetschel bringt in die Gesellschaft eine Forderung im Werte von Fr. 2500 ein und erhält als Gegenwert 5 Aktien. Die Gesellschaft übernimmt zugunsten eines Gründers Schuldverpflichtungen im Betrage von Fr. 28898.45. Die gesetzlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Es gehören ihm an: Kurt Reiß, von Aigle, in Basel, als Präsident, und Dr. Jules Goetschel-Bloch, von und in Basel. Beide zeichnen zu zweien. Geschäftsdomizil: Bäumleingasse 4.